

Haus- und Badeordnung für das badschnass in Schramberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des badschnass Schramberg. Sie gilt für alle Badegäste und Besucher der Anlage. Mit dem Betreten des Gebäudes erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung an. Im Geltungsbereich gelten auch alle sonstigen Ordnungen, die für einen gesicherten und geordneten Betrieb erforderlich sind.

Die Gültigkeit der Haus- und Badeordnung erstreckt sich über alle Einrichtungen im Gebäude, den Eingangsbereich, das Sportbecken, das Planschbecken, das Sprudelbecken, die Cafeteria und den Umkleidebereich.

Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach dem Aufwand festgelegt wird.

Der Kauf der Eintrittskarte berechtigt den Badegast, das Bad zu betreten und zu nutzen. Mit dieser Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast automatisch die Haus- und Badeordnung sowie alle Regelungen, die für einen sicheren und geordneten Betrieb notwendig sind an.

Das Personal des badschnass Schramberg sowie weitere Beauftragte des Bades oder der Stadtwerke Schramberg sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Anweisungen des Personals sowie weiterer Beauftragter sind Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Stadtwerke ausgesprochen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrige Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.

II. Die Badegäste

Es steht grundsätzlich jeder Person frei, das badschnass Schramberg zu besuchen. In einzelnen Bereichen gibt es Einschränkungen. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen, an- und auskleiden können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Schwimmbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Diese hat ihre Betreuung und Begleitung wahrzunehmen. Bei Missbrauch ist der Tageseintritt zu entrichten.

Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden
- die das Bad zu gewerblichen oder badunüblichen Zwecken nutzen wollen.

Kinder unter 8 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, Zutritt zum Bad.

Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Die Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Eintritt.

III. Öffnungszeiten, Angebote und Preise

Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Das Sportbecken sowie das Nichtschwimmer- und Planschbecken sind 15 Minuten vor Badeschluss zu verlassen. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Erworbene Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

IV. Verhaltensregeln

Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden.

Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen nicht in Umkleide-, Sauna- und Badebereich oder den textilfreien Bereich mitgenommen werden.

Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Vor der Benutzung der Becken ist der Schweiß abzusuchen.

Rauchen ist in sämtlichen Räumen nicht erlaubt.

Liegen dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder ähnlichem reserviert werden. Das Personal ist gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.

Garderobenschränke stellen nur eine erweiterte Serviceleistung dar. Sie stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

Die Erteilung von Kursen oder Unterricht ist nur autorisierten Personen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Badverwaltung.

V. Bestimmungen für das Sportbecken

Die Nutzung des Sportbeckens verlangt Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten sowie das Ball- und Fangspielen sind im Sportbecken nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das badschnass Personal. Seitliches Hineinspringen oder das Hineinwerfen und Hineinstoßen in die Becken ist verboten.

Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

VI. Haftungsbestimmungen

Die Badegäste benutzen das badschnass auf eigene Gefahr. Der Betreiber steht in der Verpflichtung das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Bargeld und Bekleidung wird nicht gehaftet. Dies gilt auch, wenn diese im Garderobenschrank eingeschlossen wurden. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine eigenständigen vertraglichen Verpflichtungen geschlossen. Insbesondere obliegt dem Betreiber keine besondere Verwahrpflicht. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Die Bereitstellung eines Garderobenschrankes stellt nur eine erweiterte Serviceleistung dar und hat keinen Einfluss auf die geschlossene Haftung.

Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Verursacht ein Badegast einen Schaden, ist er grundsätzlich zum Ersatz verpflichtet. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

Schramberg 10. August 2020



Peter Kälble
Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.
Werkleiter